

BEGRÜNDUNG UND INHALT DES BEBAUUNGSPLANES IM GEWAND

" HESSENTEICH - WEIHERÄCKER "

I) B E G R Ü N D U N G (§ 9 Abs. 6 B B G)

Es ist dringend erforderlich geworden, das Gebiet Hessenteich -Weiher-
äcker, welches bereits teilweise bebaut ist , organisch zu erschließen.

Die Zufahrt erfolgt über die Dorferstrasse und den Überberger Weg.

Die Trinkwasserversorgung geschieht über das bestehende Ortsnetz.

Die Abwässer werden entsprechend dem allgemeinen Kanalisationsplan
der Stadt über die öffentliche Dole in die Kläranlage eingeleitet.

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch das Städtische Elektrizitäts-
werk.

Die Erschließungskosten für dieses Baugebiet betragen etwa 300 000 DM.

II) I N H A L T des Bebauungsplanes (Textteil)

(§ 9 BBG. und Baunutzungsverordnung)

A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1. § 3 BNV. (Reines Wohngebiet): Das gesamte Baugebiet ist
R e i n e s W o h n g e b i e t (WR).
mit den in §3 Abs.3 zugelassenen
Ausnahmen.
2. § 12 BNV. (Stellplätze u. Garagen): § 12 BNV kommt sinngemäß zur
Anwendung.
3. § 14 BNV. (Nebenanlagen): Nebenanlagen sind nicht zugelassen,
ausgenommen solche nach §14 Abs.2.

B) M A ß D E R B A U L I C H E N N U T Z U N G:

1. § 22 BNV. (Bauweise): Offene Bauweise.
Die Länge der einzelnen Baukörper darf
höchstens 18,00 m, die Abstände von Gebäude
zu Gebäude müssen mindestens 10,00 m sein.
Der ^{seitliche} Mindestabstand der Gebäude von den
Grundstücksgrenzen muß mindestens 5,00 m
betragen.
2. § 18 BNV. (Geschosse): Im gesamten Baugebiet (Reines Wohngebiet
W R)
bergseitig 1-geschossig.
talseitig 2-geschossig.
Kniestöcke bis 0,60 m sind zugelassen.

3. Dachneigung und Dachform: Im gesamten Baugebiet 25-30 Altgrad; Satteldach.
4. Dachdeckung: Für die Dachdeckung werden neben Ziegeln auch braune oder altrot-eingefärbte Well-
asbestzementplatten zugelassen.
5. § 19 BNV. (Grundflächenzahl): Im gesamten Baugebiet ist die Grund-
flächenzahl (GRZ) 0,25.
6. Inhalt des Bebauungsplanes: Der Bebauungsplan enthält die für dieses
Gebiet erforderlichen Mindestfestsetzungen
gemäß § 9 Ziffer 1a, 1b, 1e und 6.
7. § 9 (5) (Geltungsbereich): Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
sind im Bebauungsplan blau bandiert.

STADT: ALTENSTEIG

KREIS CALW

S A T Z U N G

über die

Aufstellung des Bebauungsplanes Gewand " Hessenteich-Weiheräcker".

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom
5. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am
an vom Vermessungs- und Ingenieurbüro Pammersberger in Wart am 16. 1. 1963
erfertigten

B e b a u u n g s p l a n

Gewand " Hessenteich-Weiheräcker" beschlossen.

Einzigiger Paragraph

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehenden bezeichneten
Lagen 1-3, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

- . Bebauungsplan (Lageplan) mit Begründung und Textteil.
- . Längenprofile für die geplanten Strassen.
- . Regelquerschnitt für die geplanten Strassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1,
in der seine Grenzen eingezeichnet und blau bandiert sind.

ALTENSTEIG, den 1963.

BÜRGERMEISTERAMT:

=====